

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 2**

Öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Verwaltungshandeln: Abgrenzungen, Überschneidungen:

"Freiheit der Formenwahl".

Verwaltungshandeln nach Privatrecht

zur Einarbeitung und Vertiefung:

BVerfGE 128, 226 (Fraport).

Erichsen/Ebers, Jura 1999, 373 (Rechtsbindung von Verwaltung in Privatrechtsform)

C. Gusy

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 2**
Besprechungsfall

Die Gemeinde G hat beschlossen, ihrem Ehrenbürger E ein Denkmal zu setzen. Die Büste hat ein bekannter Künstler gefertigt.

Nachdem sie aufgestellt ist, bemerkt der Urenkel U des E, dass die Gesichtszüge Vorfahren auf dem Denkmal denjenigen der NS-Größe Josef Goebbels auffällig ähnlich sehen. Er fühlt dadurch die Ehre des E wie auch seine eigene Familienehre beeinträchtigt und verlangt von der G eine Änderung des Kunstwerks. Die G weist darauf hin, dass sie die Gestaltung nicht beeinflusst habe. Dies sei die künstlerische Freiheit des Urhebers gewesen. Dieser selbst lehnt eine Umgestaltung ab.

U fragt, welches Rechtsmittel ihm gegen G zur Verfügung steht. Und er fragt, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hätte.

(Folie II/1):

Öffentliches Recht/Zivilrecht

Relevanz der Unterscheidung:

- Anwendbarkeit des VwVfG (§§ 1, 9 VwVfG)
- Anwendbarkeit des Haftungsrechts (Amtshaftung: Amtspflicht)
- Abgrenzung von Willenserklärungen („Wirkungen auf dem Gebiet des ÖR“)
- Abgrenzung von Rechtswegen (§ 40 VwGO/§ 13 GVG)

(Folie II/2):

Öffentliches Recht/Zivilrecht:

bestimmt Abgrenzung von Rechtsnormen

erst danach: Abgrenzung von Rechtsstreitigkeiten/Maßnahmen der Verwaltung: Handeln in Anwendung/Vollziehung von Normen des Öffentliches Rechts.

- Interessenkriterium
- Subordinationskriterium
- Subjektskriterium (auch: Sonderrechtskriterium)

zuletzt dann:

- Zusammenhangslehre
- Vermutungslehre.

Ausprägungen des Streits insbes.:

2-Stufen-Lehre (bei zivilrechtl. Handlungen)

Freiheit der Formenwahl (bei Leistungs-, Benutzungsverh.)

Wichtig: Normen des öffentlichen Rechts können auch zivilrechtliches Handeln binden.

Lösungsansätze zum Verhältnis ÖR – Zivilrecht

Verweisungen aufeinander: s. nur §§ 11 Nr. 1, 12 Nr. 1, 20 Abs. 5; 31 Abs. 1, 59 Abs. 1 VwVfG u.ö.). Dann ist die and. Materie unmittelbar anzuwenden, wenn im verweisenden Recht keine Spezialnorm vorhanden ist.

sodann: Frage nach allg. Anwendbarkeit: Zwei Begründungen, die zum selben Erg. führen:

- These vom **Nebeneinander** beider RsOen; dann: Analogie oder Anwendung "allg. Rechtsgrundsätze".
- These von der **Spezialität des ÖR**: dann lex generalis anwenden. aber auch hier: stets sorgfält. prüfen, ob die Heranziehung einer Norm aus fremden Rsgebiet durch - geschr. oder ungeschr. - Grundsätze des eig. Rechts ausgeschlossen wird.